

Rechtsgrundlagen zum Klima-Camp in Ravensburg

Unserem Eindruck nach befinden sich die Aktionen der Aktivist*innen des Klimacamps in Ravensburg auf einem tragfähigen rechtlichen Boden, und werden in den Statements der Behörden, die in den Medien veröffentlicht wurden, zu Unrecht kriminalisiert.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist die Versammlungsfreiheit, ein Grundrecht, festgelegt in Art. 8, Absatz 1 des deutschen Grundgesetzes:

„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“.

Die Parkanlage ist öffentlicher Raum der Stadt Ravensburg, sollte also für Meinungs-Kundgebungen genau der richtige Ort sein.

Versammlungen unter freiem Himmel können über Gesetze eingeschränkt werden. In Baden-Württemberg geschieht dies über das Versammlungsgesetz des Bundes.

Dieses schränkt die Versammlungsfreiheit dadurch ein, dass es die Anmeldung und Leitung einer Versammlung (§ 14 Abs. 1 VersG) vorschreibt, das Mitführen von Waffen und Vermummung verbietet (§§ 17a, 23 VersG) und es zu Zwecken der Gefahrenabwehr ermöglicht, eine Versammlung an bestimmten Orten (§ 16 VersG) oder ganz zu verbieten oder von Auflagen abhängig zu machen (§ 15 Abs. 1 VersG) und aufzulösen (§ 15 Abs. 3 VersG).

Die Versammlungsfreiheit kann auf diesen Grundlagen aber nicht beliebig eingeschränkt werden, denn sie macht die Demokratie in Deutschlands aus.

„Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 17. April 2020 - 1 BvQ 37/20 Rn. 31 und die Entscheidungen BVerfGE 69, 315 (344 f.) und 128, 226 (250)).

Wegen dieser Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die Demokratie gelten für die Einschränkungen im Versammlungsgesetz hohe Anforderungen. Hieraus folgt zweierlei:

1) Spontanversammlungen, die spontan aus einem bestimmten Anlass heraus entstehen, sind ohne Anmeldung zulässig, denn das Anmelderfordernis würde ihren Zweck vereiteln.

2) Nicht jede Gefahr genügt, um einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit zu rechtfertigen. Eine Gefahr ist eine Sachlage, welche nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit bei ungestörtem Fortgang, also Nichteingreifen, den Eintritt eines Schadens für die polizeilichen Schutzgüter öffentliche Sicherheit und Ordnung befürchten lässt. Ein drohender Rechtsverstoß, zum Beispiel ein Verstoß gegen eine Ausgangsbeschränkung in der Corona-Verordnung, kann zwar eine

Gefahr im polizeirechtlichen Sinne begründen. Dies reicht aber noch lange nicht aus, um eine Versammlung einschränken oder gar aufzulösen zu können. Hinzukommen muss, dass die Gefahr eine Gefahr für Leib, Leben oder die freiheitliche-demokratische Grundordnung ist und deren Eintritt unmittelbar droht.

Dies war und ist bei der Besetzung der Bäume nicht der Fall. Weder wurde hier ein Parlamentsgebäude noch Menschen angegriffen, noch bestand die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus. Die Teilnehmenden befanden sich friedlich und gesichert im Freien auf Bäumen und hielten Maskenpflicht und Sicherheitsabstand ein. Auch ein etwaiger, behaupteter Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung der Corona-Verordnung würde nicht ausreichen, um eine Gefahr im versammlungsrechtlichen Sinn zu begründen. Dieser wäre ein einfacher Rechtsverstoß gewesen und die Versammlungsfreiheit hätte es gerechtfertigt, diesen zu begehen.

Zudem lag entgegen der Auffassung der Behörden **kein Verstoß gegen die Corona-Verordnung** vor. Die Corona-Verordnung wurde zuletzt am 15.12.2020 durch die zweite Änderungsverordnung der Landesregierung vom 15.12.2020 geändert. Diese trat am 16.12.20 in Kraft und gilt bis zum 21. Januar 2021. Hiernach ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aus triftigen Gründen gestattet. Versammlungen stellen triftige Gründe dar, wie sich aus Art. 1 Nr. 2 der Zweiten Änderungsverordnung und aus § 1 c Absatz 1 Nr. 3 der geänderten Corona-Verordnung ergibt. Damit ist ein Verstoß gegen die Corona-Verordnung erkennbar nicht gegeben. Sähe man dies anders, verstieße sie gegen Artikel 8 Grundgesetz und wäre nichtig und nicht zu beachten.

Es ist auch nicht ersichtlich, welche sonstige Gefahr hier vorgelegen haben soll.

Die Beanstandung der Verkehrssicherheit des Camps ist mehr als fraglich. Wenn ein Aktivist aus dem Baum gefallen wäre, hätte das sicherlich keinen Passanten getroffen. Das Transparent war über einer ruhigen Querstraße professionell befestigt. **Auf eine Selbstgefährdung der Teilnehmenden kommt es nicht an.** Diese ist bereits durch die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, erlaubt. Sähe man dies anders, müsste dann nicht künftig jeder Sport verboten und alle Klettersportler aus den Berghängen geholt werden?

Zudem bestand zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Absturzgefahr. Die Jugendlichen sichern sich technisch versiert und sehr achtsam, anderen Menschen und den Bäumen gegenüber. Irgendeine fernliegende, theoretische abstrakte Gefahr vermag nicht eine unmittelbare Gefahr im Sinne des § 15 VersG zu begründen.

Die Auflösung der Versammlungen durch die Stadt Ravensburg erfolgte also ohne das erkennbare Vorliegen von Voraussetzungen irgendeiner einschlägigen Rechtsgrundlage. Es scheint ein klassisches Beispiel für Willkür vorzuliegen. Schlimmer wird die Situation noch dadurch, dass

ein Sondereinsatzkommando eingesetzt worden ist, um die Auflösungen durchzusetzen. Es handelt sich also um ein Musterbeispiel für Willkür und die Verschwendung von Steuergeldern.

Es ist traurig, dass den zuständigen Behörden offenbar nur einfällt, auf Versammlungen von Umwelt- und Klimaschützer*innen mit Willkür, Repression und Verschwendung von Steuergeldern zu reagieren, anstatt ihre Zeit und Mittel endlich dafür einzusetzen, die Ursachen des Klimawandels zu bekämpfen, dessen logische Folge die Proteste sind. Sie geschehen nicht zum Selbstzweck, sondern aus Sorge um unsere Zukunft und um unser Land.